

Antrag der Fraktion der CDU

Ortsgesetz zum Verbot von Rauchen, Alkohol- und Betäubungsmittelkonsum auf bremischen Spielplätzen

Die Stadtbürgerschaft möge beschließen:

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung

§ 1

Das Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung vom 27. September 1994 (Brem.GBl. S. 277), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG vom 17. Mai 2011 (Brem.GBl. S. 371), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender neuer § 3a eingefügt:

„§ 3a

Verhalten auf Kinderspielplätzen

Es ist untersagt auf öffentlich und temporär öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen, in einem Radius von 5 m um Spielgeräte und auf Sport- und Freizeitanlagen für Kinder,

1. zu rauchen und ausgetretene Zigaretten liegen zu lassen.
 2. sich zum Zwecke des Alkoholkonsums niederzulassen und Flaschen und zu Bruch gegangenes Glas liegen zu lassen.
 3. Betäubungsmittel zu lagern, damit zu handeln oder sich zum Zweck des Konsums von Betäubungsmitteln niederzulassen und ausgetretene Zigaretten, Spritzen und ähnliche Utensilien zum Betäubungsmittelkonsum liegen zu lassen.“
2. Hinter § 10 Nr. 9. wird folgende Nr. 10. angefügt:
 - „10. a) entgegen § 3 Nr. 1 raucht und ausgetretene Zigaretten liegen lässt.
 - b) sich entgegen § 3 Nr. 2 zum Zweck des Alkoholkonsums niederlässt und Flaschen oder zu Bruch gegangenes Glas liegen lässt.
 - c) entgegen § 3 Nr. 3 Betäubungsmittel lagert, damit handelt oder sich zum Zweck des Konsums von Betäubungsmitteln niederlässt und ausgetretene Zigaretten, Spritzen und ähnliche Utensilien zum Betäubungsmittelkonsum liegen lässt.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Kinder und Jugendliche bedürfen eines besonderen Schutzes vor den Gefahren durch Rauchen, Alkohol und Betäubungsmittel. Gerade auf Spielplätzen besteht jedoch durch herumliegende Zigarettenstummel, Flaschensplitter und benutzte Spritzen sowie versteckte Drogenlager eine erhebliche Gefährdung von Kindern.

Anwesende Erwachsene sowie auch Jugendliche und Heranwachsende werden durch Zigaretten-, Alkohol- und Betäubungsmittelkonsum ihrer Vorbildfunktion nicht gerecht. Alkohol- und Betäubungsmittelkonsum bzw. -handel können vor den Augen von Kindern zu Konflikten und Gewalt führen.

In der Stadtgemeinde Bremen existiert bisher keine einheitliche Regelung, die den Konsum von Zigaretten, Alkohol und Betäubungsmitteln oder das Hinterlassen von Zigarettenstummeln, Glasscherben oder Utensilien zur Aufnahme von Betäubungsmitteln auf Kinderspielplätzen regelt. Für öffentlich und temporär zugängliche Spielplätze ist deshalb ebenso eine Regelung zu finden, wie für einzelne, unbewegliche, zum Spiel von Kindern aufgestellte Spielgeräte und deren näheres Umfeld und Sport- und Freizeitanlagen für Kinder und Jugendliche, dazu zählen Anlagen wie zum Beispiel öffentlich zugängliche Sportplätze, Multifunktionsplätze und Skaterbahnen.

Sandra Ahrens, Heiko Strohmann,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU